

K.u.k. Ministerium des kaiserl. und
königl. Hauses und des Aeussern.

Wien, am 29. August 1916.

81.617/4

M e m o r a n d u m .

Es besteht die Vermutung, dass sich im Fürstentume Liechtenstein österreichische, beziehungsweise ungarische Staatsangehörige aufhalten, respektive dass sich solche dorthin begeben, welche sich ihren militärischen Pflichten, speziell der Landsturmusterungspflicht entziehen wollen.

Da nun seitens des k.u.k. Kriegsministeriums besonderer Wert darauf gelegt wird, dass die Betreffenden zur Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verhalten werden, im Fürstentume Liechtenstein jedoch keine k.u.k. Vertretungsbehörde besteht, bei welcher wie im sonstigen neutralen Auslande die Musterung vorzunehmen wäre, würde es sich für die k.u.k. Regierung darum handeln, in Erfahrung zu bringen, ob, beziehungsweise welche Massnahmen seitens der Fürstlich Liechtenstein'schen Regierung im Gegenstande getroffen werden könnten, /etwa Ausweisung aller derjenigen, welche die Erfüllung ihrer Militärflicht in der Monarchie nicht nachweisen können und Ueberstellung der fraglichen Individuen an die nächste österreichische Grenzbehörde zwecks Klarstellung ihres Militärdienstpflichtverhältnisses./

207
325/29 1916